

KV 16\* 09854\* gesp.

To: Petitionsausschuss[petitionsausschuss@landtag.nrw.de]  
From: [REDACTED]  
Sent: Tue 24.02.2015 14:05:50  
Importance: Normal  
Subject: Online-Petition von www.landtag.nrw.de  
MAIL\_RECEIVED: Tue 24.02.2015 14:05:51

Soeben wurde auf der Internetseite <http://www.landtag.nrw.de> eine Online-Petition verschickt:

Datum: 24.2.2015  
Uhrzeit: 14:5:50

W. D. [REDACTED]  
Strasse: [REDACTED]  
PLZ: 51702  
Ort: Bergeustadt  
Land: NRW

Telefon:  
Fax:  
EMail: [REDACTED]

Vereinigung:

Gegenstand der Petition:  
"Ein Haus lässt sich nicht wegrollen"

Wortlaut der Petition:  
Sehr geehrte Damen und Herren,  
steigende Sozialausgaben und weniger Gewerbesteuer: Viele finanzschwache Kommunen im Bergischen sehen da nur eine Möglichkeit - sie erhöhen die Grundsteuer B, Hausbesitzer zahlen mehr.

Hebesatz für die Stadt Bergneustadt Grundsteuer B:  
2013: 626 v.H.  
2014: 755 v.H.  
2015/16: 1255 v.H.  
Mehrkosten Einfamilienhaus: 335€

Bisher konnte man ein eigenes Haus als Kapital-Anlage für den letzten Lebensabschnitt werten.  
Viele Besitzer eines Hauses werden evtl. ihr Haus verkaufen müssen, weil die Nebenkosten, und hier ist die Grundsteuer B genannt, ins unermessliche steigen.

Ich persönlich gebe dem Land NRW die Schuld an diesem Dilemma, weil die Städte und Gemeinden immer stärker belastet werden.  
Und bitte erwähnen Sie nicht, dass es im Ermessen der Städte liegt, die Höhe der Grundsteuer selbst zu bestimmen.

Sie können davon ausgehen, dass ich bei den nächsten Landtagswahlen eine Partei wähle, die wenigstens versucht, diesem Zustand entgegenzuwirken.

Anmerkung:  
Die E-Mail-Absenderadresse konnte vom Besucher frei gewählt werden!

Petition Nr:	16-P-2015-09854-00
Ministerium:	Ministerium für Inneres und Kommunales
Aktenzeichen:	34-03.04-1303/15
Deskriptor:	Grundsteuer

Etolog

Ar 10/9

Ar 70/9

[REDACTED] aus Bergneustadt

### Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.08.2015

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Hebesatzerhöhung der Stadt Bergneustadt nicht zu beanstanden ist. Ein Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, liegt nicht vor.

Die zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Haushaltssanierungsplans beschlossen. Die zur Erarbeitung des Haushaltssanierungsplans vom Rat der Stadt Bergneustadt eingerichtete Lenkungsgruppe hatte hierzu mit Unterstützung der beratenden Gemeindeprüfungsanstalt zunächst den städtischen Haushalt auf bestehende Einsparmöglichkeiten untersucht. Alle umsetzbaren Einsparmöglichkeiten wurden in die Sanierungsplanung aufgenommen. Die konsequente Reduzierung von Sachausgaben in vielen Bereichen, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und die Umsetzung des rigorosen Personalkonzepts reichen alleine aber nicht aus, den geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Insoweit war es unumgänglich, neben den Aufwandreduzierungen auch Steuererhöhungen in erheblichem Umfang zur Erreichung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs vorzunehmen.

Der Entscheidungsprozess zur Hebesatzerhöhung lässt unsachliche Erwägungen nicht erkennen. Vielmehr zeigt die intensive Auseinandersetzung mit möglichen Konsolidierungsmaßnahmen sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite das Ansinnen des Rats der Stadt, eine zu starke Belastung der Grundstückseigentümer zu vermeiden bzw. ausdrücklich nur eine zwecks Erzielung des erforderlichen Haushaltsausgleichs unabweisbar notwendige Erhöhung zu beschließen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.